

Übergangsregelungen für Arbeitskräfte aus Kroatien

LEBEN UND ARBEITEN IN ÖSTERREICH

Seit 1. Juli 2013 haben Arbeitskräfte aus Kroatien in Österreich **Niederlassungsfreiheit** und benötigen keinen Aufenthaltstitel. Wie alle anderen EWR-BürgerInnen sowie Schweizer BürgerInnen, die sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten, benötigen jedoch auch Staatsangehörige von Kroatien bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten eine **Anmeldebescheinigung** (Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts), welche binnen 4 Monaten ab der Einreise in das Bundesgebiet bei der dafür zuständigen Aufenthaltsbehörde zu beantragen ist.

Für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelten bis 30. Juni 2020 Übergangsregelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Während der Übergangsfristen werden Arbeitskräfte aus Kroatien bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber **Drittstaatsangehörigen bevorzugt (Gemeinschaftspräferenz)**.

Beschäftigungsmöglichkeiten in Österreich

Arbeitskräfte aus Kroatien, die eine Beschäftigung in Österreich aufnehmen wollen, benötigen während der Übergangsfristen eine **arbeitsmarktbehördliche Berechtigung** vom **Arbeitsmarktservice** (AMS). Ihnen steht für die Arbeitsuche der **eJob-Room** des Arbeitsmarktservice zur Verfügung, wo Jobangebote nach Branchen sortiert zu finden sind.

Der künftige Arbeitgeber oder die künftige Arbeitgeberin beantragt eine **Beschäftigungsbewilligung** beim **Arbeitsmarktservice**, die nach Überprüfung bestimmter Voraussetzungen (Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, keine geeigneten Ersatzkräfte vorhanden, keine Arbeitskräfteüberlassung) erteilt wird. Erleichterte Zulassungsmöglichkeiten gelten für hoch qualifizierte Arbeitskräfte („**Schlüsselkräfte**“), **Fachkräfte in Mangelberufen**, qualifizierte Pflegekräfte und **Saisonarbeitskräfte** im Tourismus (Gastgewerbe) und in der Land- und Forstwirtschaft. **Antragsformulare** stehen auf der Homepage des AMS zur Verfügung.

Freizügigkeitsbestätigung

Arbeitskräfte aus Kroatien erhalten vom **Arbeitsmarktservice** (AMS) auf Antrag eine Freizügigkeitsbestätigung, wenn sie

- **am Tag des EU-Beitritts bereits freien Arbeitsmarktzugang** hatten: z.B. Personen mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ oder Rot-Weiß-Rot - Karte plus) oder
- seit mindestens **zwölf Monaten rechtmäßig zum Arbeitsmarkt zugelassen** waren oder
- die **Voraussetzungen für eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus gemäß § 15 AusIBG** sinngemäß erfüllen oder

- seit **fünf Jahren dauernd in Österreich niedergelassen** sind und ein **regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit** (z.B. Selbständige) haben oder
- mit einer gültigen **Beschäftigungsbewilligung nach dem System der Rot-Weiß-Rot – Karte** zehn Monate Beschäftigung nachweisen.

Kroatische oder drittstaatsangehörige **EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und Kinder** (bis zum 21. Lebensjahr) von freizügigkeitsberechtigten kroatischen StaatsbürgerInnen erhalten ebenfalls eine Freizügigkeitsbestätigung, wenn sie mit ihrer Bezugsperson einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben.

Die Freizügigkeitsbestätigung erlischt bei freiwilligem und dauerhaftem Verlassen des österreichischen Arbeitsmarktes.

Entsendung

Entsendemeldung

Für die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitskräften gelten folgende Regelungen:
Jedes Unternehmen mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat hat die Entsendung ihrer Arbeitskräfte nach Österreich bei der **Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung beim Bundesministerium für Finanzen (ZKO)** zu melden.

Entsendebewilligung und Beschäftigungsbewilligung

Für kroatische und drittstaatsangehörige Arbeitskräfte, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in Kroatien zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden, ist zusätzlich in folgenden Dienstleistungssektoren eine **Entsendebewilligung** zu beantragen:

- Gärtnerische Dienstleistungen
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
- Schutzdienste
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
- Hauskrankenpflege
- Sozialwesen

Für das Bau- und Baunebengewerbe (einschließlich verwandter Wirtschaftszweige) muss eine **Beschäftigungsbewilligung** beantragt werden.

Eine **Beschäftigungsbewilligung** ist auch erforderlich, wenn die Arbeiten insgesamt länger als sechs Monate dauern oder eine Arbeitskraft für mehr als vier Monaten entsendet wird.

Das Bruttoentgelt des/der Betriebsentsandten muss den für österreichische ArbeitnehmerInnen geltenden Kollektivvertrags- und **Mindestlohntarifregelungen** entsprechen.

Die Anträge sind jeweils vom/von der inländischen AuftraggeberIn (VertragspartnerIn) beim **Arbeitsmarktservice** zu stellen.

EU-Entsendebestätigung

In allen anderen (liberalisierten) Dienstleistungssektoren ist eine EU-Entsendebestätigung ausreichend. Dazu wird die Entsendemeldung von der **Zentrale Koordinationsstelle (ZKO)** an das **Arbeitsmarktservice** (AMS) weitergeleitet.

Das Arbeitsmarktservice stellt die EU-Entsendebestätigung aus, wenn

- die Arbeitskräfte ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes zugelassen sind
- beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind
- die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.